

# Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

## Avanter Diöcese.

**Inhalt:** I. Bekanntgabe der Ordinanen und Ordinationstage. — II. Wiederholte Vorschrift betreffend die Feier des Geburts- und Namensfestes Sr. kais. und königl. Apostolischen Majestät. — III. Statthaltereierlaß betreffend die Ansetzung des Standes von Personen in die Matrikenbücher. — IV. Brandsammlung für durch Schadenfeuer verunglückte fünf Grundbesitzer in der Ortschaft Bolechnezen im Gerichtsbezirke Luttenberg. — V. Anempfehlung des Werkes: „Die Kirche zu Spalato.“

### I.

Mit Bezug auf die Ordinariats-Erlässe ddo. 5. Juni 1854, Nr. 1922/3 und ddo. 31. Mai 1855, Nr. 1043/4 und in Gemäßheit der Anordnung des heil. Concils von Trient (sess. 23, cap. 5) wird der Wohllehrwürdige Curatclerus in Kenntniß gesetzt, daß den Alumnen des IV. Jahrganges und den nachfolgenden drei Alumnen des III. Jahrganges im heurigen Jahre die höheren heil. Weihen erteilt werden, als den Herren:

Caf Jakob, geboren zu St. Ruprecht in W. B.;

Mendl Franz, geboren zu St. Veit bei Pettau; und

Sinko Josef, geboren zu St. Georgen an der Stainz;

und zwar: das Subdiaconat am 23., das Diaconat am 25. und das Presbyterat am 27. Juli.

Die Ordinationstage sind dem gläubigen Volke an dem den Ordinationstagen zunächst vorhergehenden Sonntage von der Kanzel mit der Aufforderung bekannt zu geben, Gott um gute, berufts-treue Priester zu bitten, und falls Jemand gegen den einen oder den andern Ordinanen mit Grund etwas vorzubringen hätte, es nicht zu verhehlen.

### II.

Mit dem Ordinariats-Erlasse vom 24. Dezember 1857, Nr. 2548/5 (enthalten in dem kirchlichen Verordnungsblatte, Jahrgang 1857, Absatz I.) wurde angeordnet, daß zur Feier des Geburts- und Namensfestes Seiner kais. königl. Apostolischen Majestät jährlich, ohne von irgend einer Seite eine weitere Weisung abzuwarten, in jeder Pfarr- und Curatalkirche ein feierliches Hochamt (de officio currente) mit Te Deum laudamus abzuhalten sei, jedoch mit dem Unterschiede, daß diese religiöse Feier an der Kathedralkirche und an jenen Orten, wo k. k. Behörden ihren Amtssitz haben, am Tage selbst, an allen übrigen Orten aber am darauffolgenden Sonntage stattzufinden habe, und daß in beiden Fällen die abzuhaltende Kirchenfeier am vorhergehenden Sonntage von der Kanzel zu verkünden und das Volk zum eifrigen Gebete für den Allerhöchsten Landesfürsten zu ermahnen sei.

Diese Anordnung wird der Wohllehrwürdigen Diöcesan-Geistlichkeit mit dem Beifügen wieder in Erinnerung gebracht, daß auch dort, wo die kirchliche Feier des Allerhöchsten Geburts- wie auch Namensfestes nicht am Tage selbst, sondern am darauffolgenden Sonntage begangen wird, von jedem messelenden Priester auch am Tage die Collecte „pro Imperatore“ in die Messe einzulegen ist, daher selbstverständlich an solchen Tagen nur die missa de officio currente, nicht aber eine votiv- oder eine missa de Requiem genommen werden darf, indem bei diesen letzteren die Einschaltung der für diese Tage angeordneten

Collecte pro Imperatore nicht zulässig ist. Eine gleiche Rücksicht ist auch an dem hohem Namensfeste Ihrer Majestät der Kaiserin zu beobachten. Für den Fall, als an einem der gedachten drei Tage gestiftete Requiem-Messen zu absolviren wären, sind solche auf einen andern freien Tag zu übertragen.

### III.

Die hochlöbliche k. k. Statthalterei hat unterm 21. Juni l. J., Nr. 7766, anher eröffnet, daß in den Fällen, wo bei der Eintragung der Personalverhältnisse der unmittelbar beteiligten Personen oder der dabei einschreitenden Zeugen die Matrizenbücher, nach den bestehenden Vorschriften auch die Ansetzung ihres Standes vorgeschrieben ist, dessen Bezeichnung mit dem allgemein lautenden Ausdrucke „Private“ nicht genügt, indem dadurch leicht Zweifel über die Familien-Identität hervorgerufen werden. Diese Register bilden als vollen Beweis machende öffentliche Urkunden die Grundlage zur Beurtheilung und Ordnung vielfacher Familienrechte, und müssen daher vermöge dieses Zweckes im Sinne des Patentes vom 20. Februar 1784 über diejenigen Umstände, welche sie darzustellen berufen sind, die volle gesetzmäßige Sicherheit gewähren. Wo demnach die Eintragung des Standes der beteiligten Personen, ihrer Eltern und Zeugen ausdrücklich angeordnet ist, hat dieselbe zur Wahrung der in den §§. 92, 146, 160; 182 b. G. B. u. s. f. angeführten Familienrechte die klare Bezeichnung der gesellschaftlichen Stellung und bürgerlichen Berufsart zu umfassen, die jedoch aus dem Worte „Privat“ keineswegs zu erkennen ist, daher für die richtige Auffassung des gesetzlichen Begriffes „Stand“ nur der §. 148 des b. G. B. maßgebend sein kann.

Hievon werden die Wohllehrwürd. Diöcesan-Seelsorger zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

### IV.

In Bolechnezen, im Gerichtsbezirke Luttenberg, hat am 17. Mai l. J. ein Schadenfeuer fünf Wohnhäuser und die dazu gehörigen Wirthschaftsgebäude vollständig verzehrt. Der zum mindesten auf 20,000 fl. berechnete Schaden trifft die Berunglückten um so härter, als denselben sämtliche Mund- und Futter-Vorräthe verbrannt sind, und nur Einer der Beschädigten mit einem geringen Betrage assicurirt war.

Der Herr k. k. Statthalter fand sich veranlaßt, für die Berunglückten eine allgemeine Sammlung milder Gaben im Bereiche des Herzogthums Steiermark anzuordnen, und wird die Wohllehrwürdige Seelsorgsgeistlichkeit aufgefordert, bei diesen Sammlungen kräftig mitzuwirken.

### V.

Der Wohllehrwürdige Diöcesanclerus wird auf das neu erschienene Werk mit dem Titel: „Die Kirche zu Spalato, olim Salona, gegründet vom heil. Petrus, durch dessen ersten Schüler Domnius aus Antiochien, im ersten Jahre der Regierung des römischen Kaisers Nero; und Apostolische Ordnung sämtlicher Primas-Erzbischofe von Dalmatien, Croatien und Albanien; durch vier gestochene Abbildungen illustriert“ aufmerksam gemacht.

Der Preis für jedes Exemplar: Ein Gulden öst. W.; zu pränumeriren beim Hochwürdigem Herrn P. Manger, Ritter, Dechant und Stifts-Anwalt in Spalato.

Fürstbischöfliches Lavanter Ordinariat zu Marburg am 2. Juli 1873.

Jakob Maximilian,  
Fürstbischof.